

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 168/2002

Sitzung vom 21. August 2002

1289. Motion (Änderung des § 35b Finanzausgleichsgesetz)

Die Kantonsräte Lorenz Habicher und Christian Mettler, Zürich, haben am 28. Mai 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche den Lastenausgleich im Polizeibereich mit der Stadt Zürich auf jährlich 50 Mio. Franken begrenzt.

Begründung

Die Abteilungen des Kantons an die Stadtpolizei Zürich (Rechnungsjahr 2000) betragen nach provisorischer Rechnungslegung 50,64 Mio. Franken. Die öffentliche Diskussion betreffend der Stadtpolizei Zürich, deren Reorganisation (Modell 200X) und die Vorkommnisse der letzten Wochen lassen die Effizienz und Wirkung der politischen Führung kritisch hinterfragen. Nach der Umsetzung von Urban-Kapo sollte sich ein Rückgang der benötigten kantonalen Finanzmittel im Polizeibereich im Finanzausgleich abzeichnen.

Die Stadtpolizei Zürich beansprucht trotz Reorganisation mehr als 50 Mio. Franken Lastenausgleich. Diese bedauerliche Entwicklung widerspricht einer effizienten Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes und dürfte zukünftige kantonale Beitragsleistungen infolge des § 35b Finanzausgleichsgesetz markant erhöhen.

Polizeibereich

§ 35b. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der massgebliche Nettoaufwand ist die Summe von Staats- und Gemeindeaufwand.

Im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei, werden nicht berücksichtigt. Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntes Rechnungsjahres.

Damit der Kanton nicht die finanziellen Auswirkungen einer misslungenen Reorganisation der Stadtpolizei Zürich und einer umstrittenen politischen Führung tragen muss, sollte die höchstmögliche Beitragsleistung im Polizeibereich auf den höchsten jährlichen Betrag von 50 Mio. Franken festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Lorenz Habicher und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 35a Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) werden an die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei und Kultur und der Sozialhilfe jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet. Diese Beiträge werden der Stadt Zürich zwar nach § 35a FAG für die erwähnten Bereiche ausgerichtet, enthalten aber dem Zweck nach einen Beitrag des Kantons an die gesamten Sonderlasten der Stadt Zürich in geschätzter Höhe von rund 313 Mio. Franken (1997), da die Stadt Zürich als einzige politische Gemeinde des Kantons weder in den Steuerkraft- noch in den Steuerausgleich einbezogen ist. Vom Ausgleich ausgeklammert sind die Aufwendungen der Stadt Zürich für die Kriminalpolizei und die Seepolizei. Bis zum Inkrafttreten der neu vereinbarten polizeilichen Aufgabenteilung erhielt die Stadt Zürich für die Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben einen jährlichen Beitrag von 47,5 Mio. Franken. Seit 1999 kam die Abgeltung gemäss der Neuregelung des Lastenausgleichs dazu, die sich in der ersten Beitragsperiode auf 32 Mio. Franken belief. Daraus ergibt sich eine Abgeltung von insgesamt 79,5 Mio. Franken. Mit der neuen kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung wird sich die Abgeltung an die Stadt Zürich an die Stadt Zürich im Rechnungsjahr 2001 voraussichtlich auf rund 50 Mio. Franken vermindern.

Entsprechend der Zielsetzung der neuen polizeilichen Aufgabenteilung steht für den Kanton das Anliegen im Vordergrund, dass sich die Stadt Zürich auf die kriminalpolizeiliche Grundversorgung konzentriert und die Spezialdiensttätigkeit von der Kantonspolizei wahrgenommen wird. Bei konsequenter Umsetzung dieses Grundsatzes, der auch eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung erfahren soll, besteht kein Bedarf, die Abgeltung an die Stadt Zürich zusätzlich zu plafonieren. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Seepolizei, die von der Abgeltung ausgeklammert ist. In einem ersten Entwurf der Dierktion für Soziales und Sicherheit für ein Polizeiorganisationsgesetz ist diesbezüglich eine Konzentration der Aufgabenerfüllung beim Kanton vorgesehen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 35b Abs. 2

FAG nur diejenigen Aufwendungen angerechnet werden, die für eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Obwohl nicht einfach zu handhaben, würde diese Bestimmung dem Regierungsrat erlauben, unnötige oder über die geltende Aufgabenteilung hinausgehende Aufwendungen der Stadt Zürich im Polizeibereich auf ihre Effizienz zu überprüfen und Kürzungen vorzunehmen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass derzeit das Hauptprojekt «Optimierung des Finanz- und Lastenausgleichs» im Gange ist. Die Reform befasst sich in einem umfassenden Sinn auch mit dem Lastenausgleich und dessen Einbezug in ein umfassenderes Instrument (Belastungsausgleich). Eine Berücksichtigung des Anliegens würde die weiteren Arbeiten unnötig präjudizieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Motionären verlangte Änderung von § 35b FAG im Sinne einer Beschränkung der Abgeltung auf 50 Mio. Franken durch die voraussichtliche Entwicklung der Beiträge bereits erfüllt ist und von der Stossrichtung dem Regierungsrat keine weiteren Handlungsmöglichkeiten böte, die er unter der geltenden Regelung nicht schon besässe.

Aus den vorstehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr.168/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi